

Prävention von Infektionsgefährdung bei Schwangerschaft

Arbeitsmedizinische Hinweise und Empfehlungen für Mitarbeiterinnen

Ziel

Diese Betriebsarztinformation will anhand konkreter arbeitsmedizinischer Empfehlungen zum Immunschutz und zu Impfungen die persönlichen Handlungsmöglichkeiten von Mitarbeiterinnen im Vorfeld einer Schwangerschaft aufzeigen und damit die rechtzeitige Vorsorge für eine unbesorgte Schwangerschaft unterstützen. Auch gibt sie wichtige Hinweise zu den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich Infektionsgefahren und deren Umsetzung durch den Arbeitgeber bei vorliegender Schwangerschaft.

Gefahrenbereich Infektionskrankheiten

Eine besondere Gesundheitsgefahr an Schulen stellen Infektionskrankheiten durch den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen dar. Meldungen zu Häufungen typischer Kinderkrankheiten insbesondere von Masern- und Mumpserkrankungen der letzten Jahre in Schulen verschiedener Bundesländer haben dies deutlich gemacht. Auch Erwachsene können sich mit Infektionserregern von „Kinderkrankheiten“ folgenschwer anstecken, sofern keine ausreichende Immunität besteht. Bei nicht immunen Schwangeren kann die Ansteckung zu Schwangerschaftskomplikationen wie Fruchtschädigung mit Fehlbildungen, zu Fehlgeburt oder vorzeitigen Wehen führen.

Arbeitsmedizinische Handlungsempfehlungen zur Prävention: Was können Mitarbeiterinnen im Vorfeld der Schwangerschaft tun?

Da die empfindliche Phase für Fruchtschädigungen zu Beginn der Schwangerschaft liegt, kommt frühzeitigen persönlichen Schutzmaßnahmen zum Immunschutz große Bedeutung zu, denn

- **die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der werdenden Mutter am Arbeitsplatz treten erst mit Bekanntgabe der Schwangerschaft beim Arbeitgeber in Kraft (MuSchG, MuSchArbV, AzUVO §§ 32-34, § 2 ArbSchG).**
- eine Schwangerschaft ist auch der werdenden Mutter zunächst nicht bekannt.
- manche Infektionen bei Kindern und Jugendlichen verlaufen ohne bzw. mit nur milden Krankheitszeichen oder sie werden im ansteckungsfähigen Zeitraum überhaupt nicht erkannt.
- Ansteckungsfähigkeit von Infektionserkrankungen besteht oft bereits vor Auftreten von typischen Krankheitszeichen.
- der Erkrankungsfall eines Kindes/Jugendlichen mit einer Infektionserkrankung an der Einrichtung wird häufig erst mit zeitlicher Verspätung offiziell bekannt.
- mit Impfungen in der Schwangerschaft ist man eher zurückhaltend (Ausnahme: Influenza), manche sind kontraindiziert.

Lassen Sie daher Ihren Schutz gegenüber schwangerschaftsrelevanter Infektionskrankheiten bereits vor Schwangerschaft prüfen und ggf. durch Impfung vervollständigen! Eine möglichst frühzeitige Prophylaxe vor Infektionskrankheiten durch Impfung ist der beste Schutz für die Mutter und das ungeborene Kind. Eigenangaben zu bereits durchgemachten Infektionskrankheiten sind häufig unzuverlässig.

Die Hinweise in dieser Mitarbeiterinformation zu Impfungen können Ihnen nur Anhaltspunkte geben, ersetzen aber nicht das individuell erforderliche Impfgespräch mit Ihrem Hausarzt oder Frauenarzt.

Sie haben auch die Möglichkeit, jederzeit im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Ihrer Betriebsärztin/Ihrem Betriebsarzt das Angebot zur Klärung des Immunitätsstatus, der individuellen Gefährdung und sinnvollen Impfungen wahrzunehmen. Die ärztliche Schweigepflicht ist auch hierbei gewahrt.

Impfempfehlungen vor Schwangerschaft, angelehnt an die allgemeinen Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut, Stand 08/013

Erreger	Eigenangaben zur Erkrankung	Impfung möglich	Immunschutz vorhanden wann? Nachweise im Impfbuch !
Rötelnvirus	unzuverlässig	ja	2 Impfungen
Masernvirus	unzuverlässig	ja	2 Impfungen in der Kindheit oder 1 Impfung im Erwachsenenalter
Mumpsvirus	unzuverlässig	ja	
Windpockenvirus	hohe Aussagekraft	ja	2 Impfungen oder Nachweis der durchgemachten Infektion durch Bluttest
Keuchhusten	Wiedererkrankung möglich	ja	1 Impfung innerhalb der letzten 10 Jahre
Hepatitis-B-Virus (Erst-helfer)	unzuverlässig	ja	3 Impfungen und Nachweis Bluttest
Influenza (Grippe)	Wiedererkrankung möglich	ja	saisonale Impfung
Ringelröteln (Parvovirus B 19)	unzuverlässig	nein	Blutuntersuchung
FSME (nur bei Expositionsrisiken)		ja	abgeschlossene Grundimmunisierung, Auffrischimpfung nach Vorgabe des Herstellers nach 3 bzw. 5 Jahren.

Die Impfungen können gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, der über Schutzimpfungen nach § 20d Abs.1 SGB (Schutzimpfungs-Richtlinie/SI-RL, zuletzt geändert am 20.11.2014, in Kraft getreten am 14.02.2015) vom **Haus- oder Frauenarzt** zu Lasten der GKV durchgeführt werden. Hilfestellung bei Fragen zur Kostenübernahme gibt auch der Arbeitgeber.

Was passiert bei Schwangerschaft seitens des Arbeitgebers?

Die gesetzlichen Mutterschutzbestimmungen treten am Arbeitsplatz in Kraft. Der Arbeitgeber führt eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durch. Er prüft, ob nach mutterschutzrechtlichen Vorschriften eine Gefährdung u.a. hinsichtlich Infektionserkrankungen vorliegt. Dabei muss er auch die individuell erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen (z.B. Freistellung, veränderter Tätigkeitseinsatz, Tätigkeitsverbot). Die Überprüfung der Immunitätslage bzw. der Schutz bezüglich mutterschutzrelevanter Infektionskrankheiten erfolgt bei schwangeren Mitarbeiterinnen bei der/dem für Ihre Schuleinrichtung zuständigen Betriebsärztin/Betriebsarzt.

Solange der Immunitätsstatus einer werdenden Mutter nicht bekannt ist, gilt er als nicht ausreichend, praktisch ergibt sich hieraus ein einstweiliges Beschäftigungsverbot nach § 4 Mutterschutzgesetz.

Weitere Informationen:

- Impfempfehlungen der STIKO-Kommission: www.rki.de
- Gesetzlicher Mutterschutz: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Dr. Sabine Eppinger, Stand 08/2015